IMT Nuremberg Archives

H – 2626

International Court of Justice

H2626 – 0002

Gestapo-Exhibit 15

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2347-PS, Seite 1

Auszug aus: Reichsverwaltungsblatt 56 - 1935 - 2

2347-PS

II. Rechtsprechung.

Uebersicht ueber die Rechtsprechung des
Preussischen Oberverwaltungsgerichts.

Polizei im allgemeinen.

(Eilabdruck)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit 15
Filed July 31, 1946

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (GS.S.419) koennen die Verfuegungen des Geheimen Staatspolizeiamtes nicht mehr nach den Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes angefochten werden. Vielmehr ist gegen sie nur die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben.

Rechtsnatur des Geheimen Staatspolizeiamtes nach dem Gesetz ueber die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933.

Unter dem 4. Sept. 1934 erhob der Verein Su. Klage beim Bezirksverwaltungsgericht in Berlin gegen das Geheime Staatspolizeiamt daselbst. Der Verein gab an, am 23. August 1934 sei seinem ersten Vorsitzenden durch zwei Beamte des Geh. Staatspolizeiamts eroeffnet worden, dass das Vermoegen des Vereins zwecks etwaiger Beschlagnahme sichergestellt werde.

Der Praesident des Bezirksverwaltungsgerichts teilte dem Klaeger Abschrift eines Schriftsatzes des Geh. Staatspolizeiamtes mit, in dem ausgefuehrt wird, die Beschlagnahme sei auf Grund des Par. 1 der Verordnung des Reichspraesidenten vom 28. Februar 1933 (RGBl.I S.83) durch einen Sonderbeauftragten des politischen Polizeikommandeurs erfolgt. Da dieser zugleich Inspekteur der Geh.Staatspolizei in Berlin sei, haetten die

H2626 - 0003

Massnahmen, soweit sie in Preussen getroffen worden seien, als Verfuegungen des Geh.Staatspolizeiamts zu gelten.

Durch Entscheidung vom 1. Nov. 1934 erkannte das Bezirksverwaltungsgericht auf Abweisung der Klage.

Die Revision des Klaegers hiergegen konnte keinen Erfolg haben.

Zutreffend hat das Bezirksverwaltungsgericht die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von der Frage der Zulaessigkeit der Klage in Verwaltungsstreitverfahren abhaengig gemacht und demgemaess die Klage als unzulaessig abgewiesen. Nach dem vom Vorderrichter angefuehrten Aufzaehlungs-(Enumerations-) Grundsatz findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur statt, wenn sie durch eine Gesetzesbestimmung ausdruecklich zugelassen ist. Der im Polizeiverwaltungsgesetz geordnete Rechtsmittelzug betrifft nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die von den ordentlichen P o l i z e i b e h o e r d e n, d.h. den Orts-, Kreis- oder Landespolizeibehoerden, erlassenen polizeilichen Verfuegungen. Von einer ordentlichen Polizeibehoerde war die hier streitige Beschlagnahmeverfuegung nicht erlassen; sie ging vielmehr aus von dem Geh. Staatspolizeiamt sowie dessen rechtlicher Aufbau durch das Gesetz vom 30. Nov.1933 geregelt worden war.

Mit diesem Gesetz wurde dem Geh. S t a a t s p o l i z e i a m t e i n b e h o e r d l i c h e r C h a r a k t e r aufgepraegt, der sich grundsaetzlich von dem ihm bei seiner Errichtung durch Gesetz v.26.April 1933 verliehenen unterscheidet. Nach dem letztgenannten Gesetz sollte das Geh.Staatspolizeiamt auf politischem Gebiete "neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehoerden" taetig werden und "die Stellung einer Landespolizeibehoerde" besitzen.

Dieser Rechtszustand aenderte sich, wie das Bezirksverwaltungsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat, mit der Schaffung der "Geh.Staatspolizei". Mit ihr entstand eine Behoerdenorganisation, die zufolge ausdruecklicher gesetzlicher Bestimmung eine Stellung ausserhalb des Zustaendigkeits-

H2626 - 0004

bereiches des fuer die Wahrnehmung der Polizei regelmaessig zustaendigen Ministers des Innern einnahm. Par.1 Abs.1 Satz 1 und 2 des Gesetzes vom 30.Nov.1933 besagen: "Die Geh. Staatspolizei bildet einen selbstaendigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpraesident." Der Begriff der "Inneren Verwaltung" ist hier nicht in dem heute ueblichen Sinne gebraucht, wonach dieses Wort die ressortmaessige Zugehoerigkeit zum Zustaendigkeitsbereich des Ministers des Innern bezeichnet.

Die organisatorische Verselbstaendigung der Geh.Staatspolizei kommt einmal in ihrer Unterstellung als Ganzes unter den Ministerpraesidenten und sodann in der Schaffung besonderer, mit eigenen Namen bezeichneter Behoerden zum Ausdruck.

Nach allem ergibt sich fuer die r e c h t l i c h e N a t u r d e s G e h . S t a a t s p o l i z e i a m t e s seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. November 1933 folgendes: Das Amt ist Glied einer besonderen Behoerdenorganisation, der "Geh. Staatspolizei", welche einen selbstaendigen Zweig der preussischen Staatsverwaltung bildet. Es hat, wie die Geh.Staatspolizei als Ganzes, ein besonderes sachliches Aufgabengebiet: die Wahrnehmung von Geschaeften der politischen Polizei. Damit sind die Kennzeichen einer "Sonderpolizeibehoerde" im Sinne der Par.Par. 2 Abs. 2, 8 PolVerwG.: eine aus der Organisation der ordentlichen Polizeibehoerden herausgeloeste behoerdliche Stellung, verbunden mit einer polizeilichen Sonderaufgabe, gegeben. Dem geschlossenen Kreise der ordentlichen Polizeibehoerden nach Par. 2 Abs. 1 PolVerwG., d.h. der Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehoerden, kann es umso weniger zugerechnet werden, als es ihnen gegenueber nach der erwaehnten Vorschrift des Par.3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Nov.1933 vielmehr die Stellung einer Zentralbehoerde einnimmt.

Aus der so gekennzeichneten Eigenschaft des G e h. S t a a t s p o l i z e i a m t s, das sich nunmehr zweifelfrei als eine S o n d e r-

H2626 - 0005

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2347-PS, Seite 4

---

p o l i z e i b e h o e r d e d a r s t e l l t , ergibt sich, dass seine Verfuegungen, wie oben ausgefuehrt, den Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes ueber den Rechtsmittelzug nicht unterliegen. Da auch das Gesetz vom 30. Nov. 1933 eine Anfechtung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht vorsieht, so ist dem Betroffenen n u r der allgemeine Rechtsbehelf der B e s c h w e r d e i m A u f s i c h t s w e g e gegeben.

.....

19 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

Gestapo Exhibit No. 15

Filed July 31, 1946

H-2626

Gestapo Exhibit 15

(2347 - PS)

H2626 – 0006